

Reglement über die Gewährung von PRIMA¹-Beiträgen

Vom 11. Juli 2018

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015²,
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt PRIMA-Beiträge hervorragenden Wissenschaftlerinnen aller Disziplinen nach dem Doktorat oder mit einer gleichwertigen Forschungserfahrung, die eine akademische Karriere im Hinblick auf eine Professur in der Schweiz anstreben.

² PRIMA-Beiträge fördern die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen mit herausragenden Forschungsideen und leisten damit einen Beitrag zur Schaffung hoher Erfolgchancen für ihre Berufung an eine Hochschule in der Schweiz. PRIMA ermöglicht auch Frauen mit besonderen Karriereverläufen sich zu bewerben.

³ PRIMA-Beiträge sind flexibel ausgestaltet, beinhalten Salär- und Projektmittel und ermöglicht Mobilität. PRIMA-Beitragsempfängerinnen konzentrieren ihre Tätigkeit grundsätzlich in vollem Umfang auf die mit dem Beitrag finanzierte Forschung, um ihre Qualifikation erfolgreich zu steigern.

⁴ PRIMA-Beitragsempfängerinnen, die während der Laufdauer des Beitrags an eine Hochschule in der Schweiz auf eine Professorenstelle berufen werden, nehmen die gesamten verbleibenden PRIMA-Mittel mit. PRIMA-Beitragsempfängerinnen sind damit attraktive Kandidatinnen für die Hochschulen.

¹ PRIMA; **P**romoting **W**omen in **A**cademia

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung³.

Artikel 3 Beitragsart und Beitragsdauer

¹ Ein PRIMA-Beitrag umfasst das Salär der Beitragsempfängerin und Projektmittel.

² Er wird in der Regel für fünf Jahre zugesprochen, jedoch mindestens für drei Jahre.

³ Ein PRIMA-Beitrag kann nach Antritt auf Antrag und nur aus den nachstehenden Gründen höchstens um ein Jahr verlängert werden:

- a. Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mehr als 2 Monaten Dauer;
- c. Dienste für die Allgemeinheit.

Artikel 4 Transfer des PRIMA-Beitrags

Wird die Beitragsempfängerin während der Laufdauer des PRIMA-Beitrags auf einer Professur an einer Hochschule in der Schweiz angestellt, so kann sie die restlichen Mittel des Beitrags an die neue Stelle transferieren. Salärmittel werden dabei in Projektmittel umgewandelt und müssen maximal innert fünf Jahren nach Antritt der Stelle eingesetzt werden. Der SNF kann diesbezüglich Vorgaben erlassen.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Allgemeine Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für PRIMA-Beiträge berechtigt sind Wissenschaftlerinnen aller Fachdisziplinen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die allgemeinen Voraussetzungen zur Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement.
- b. Professorinnen mit befristeter oder unbefristeter Anstellung mit oder ohne Tenure Track sind jedoch nicht für Gesuche um PRIMA-Beiträge zugelassen.
- c. Sie müssen ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin (Staatsexamen oder äquivalenter Abschluss, im folgenden "medizinischer Abschluss") haben. Ebenfalls zugelassen sind Gesuchstellende ohne Doktorat (PhD) oder medizinischer Abschluss, die mindestens drei Jahre Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat vorweisen können.
- d. Die Gesuchstellung erfolgt im Zeitfenster von acht Jahren, welches zwei Jahre nach Erlangen des Doktorats oder der äquivalenten Qualifikation beginnt. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. Disputation des Doktorats. Massgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Ablaufs des Zeitfensters ist der jeweilige Eingabetermin für PRIMA-Gesuche.
- e. Gesuchstellerinnen müssen nach dem Doktorat bzw. nach der gleichwertigen Qualifikation eine Forschungstätigkeit während mindestens 24 Monaten Dauer nachweisen.

³ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

- f. Hat nach dem Doktorat bzw. nach der gleichwertigen Qualifikation kein Ortswechsel stattgefunden, so muss ein akademischer Aufenthalt an einer anderen Gastinstitution im Rahmen des PRIMA-Beitrags eingeplant werden.
- g. Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss, die danach eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit (Facharztabschluss FMH von Vorteil) und eine mindestens zweijährige Forschungstätigkeit vorweisen, können bis maximal 14 Jahre nach dem medizinischen Abschluss ein Gesuch stellen.
- h. Die Zeitfenster gemäss Buchstaben d und g können verlängert werden, wenn Gründe gemäss Ziffer 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement vorliegen. Die Gründe für die Verlängerung des Zeitfensters sind im Gesuch darzulegen.

Artikel 6 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellerinnen müssen sich über hervorragende wissenschaftliche Vorleistungen in ihrem Forschungsgebiet ausweisen und die für die eigenständige Durchführung des beantragten Forschungsvorhabens erforderlichen Fähigkeiten nachweisen.

² Gesuchstellerinnen müssen bereit sein, ihre wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsgrades von 100% auszuüben. In begründeten Fällen kann der Beschäftigungsgrad tiefer sein, sollte aber nicht oder nur für kürzere Perioden unter 80% fallen.

³ Ein unter 100% liegender Beschäftigungsgrad kann beantragt werden, wenn im Gesuch die nachfolgenden Gründe dargelegt werden:

- a. familiäre Betreuungspflichten oder
- b. Ausübung von Tätigkeiten, die der Qualifikation für eine akademische Karriere dienen (z.B. Lehrauftrag, fachbezogene Aus- oder Weiterbildung).

⁴ Veränderungen des Beschäftigungsgrades aufgrund der Gründe in Absatz 3 sind auch während der Laufdauer eines PRIMA-Beitrags möglich. Sie müssen durch den SNF bewilligt werden.

⁵ Klinikerinnen können nach frühestens zwei Jahren Forschungstätigkeit ihr Forschungspensum auf 50% reduzieren um den Klinikanteil zu erhöhen. Dies kann bereits bei der Gesuchstellung oder während des Beitrags mit einem begründeten Gesuch unter Darlegung der konkreten Situation beantragt werden.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um PRIMA-Beiträge müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

³ Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und seine Ausführungsbestimmungen.

3. Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 8 Gesuche

¹ Gesuche um PRIMA-Beiträge sind gemäss den Vorschriften des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Die Gesuchstellerinnen erläutern in einem Karriereplan kurz ihren Karriereverlauf und führen aus, welche Ziele sie mit dem PRIMA-Beitrag erreichen wollen. Sie legen dabei explizit dar, inwiefern der PRIMA-Beitrag sie darin unterstützt, die Erfolgchancen auf eine Berufung auf eine Professur zu erhöhen.

³ Zu den obligatorischen Unterlagen gehören insbesondere die schriftlichen Bestätigungen gemäss den Vorgaben des SNF unterzeichnet von der im Gesuch aufgeführten Kontaktperson und von der Leitung des Instituts/Departements an der Forschungsinstitution sowie der für Forschung zuständigen vorgesetzten Stelle der Forschungsinstitution (Vizekanzler/in Forschung oder gleichwertig) in den nachfolgenden Punkten:

- a. Integration der Beitragsempfängerin in die Forschungsinstitution;
- b. Gewährleistung von Arbeitsplatz und Zugang zur Forschungsinfrastruktur;
- c. angemessene Beteiligung der Institution an den Forschungskosten;
- d. gegebenenfalls Gewährleistung der Betreuung von auf dem Projekt angestellten Doktorierenden;
- e. Stellungnahme zur Eigenständigkeit des Projekts und zur wissenschaftlichen Unabhängigkeit sowie zu den Karriereaussichten der Gesuchstellerin.

Artikel 9 Mobilität

¹ Im Rahmen eines PRIMA-Beitrags können verschiedene Formen von Mobilität wahrgenommen werden:

- a. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen, nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution);
- b. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Institution der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität);
- c. andere Formen von Mobilität wie namentlich Kurzaufenthalte oder internationale Kollaborationen.

² Die Mobilität dient dem Ziel, das wissenschaftliche Profil zu schärfen und die Chancen für eine Berufung wahrzunehmen bzw. diese zu erhöhen.

³ Gastaufenthalte im Sinne von Abs. 1 dürfen insgesamt maximal 24 Monate dauern und können auf mehrere Institutionen und Zeitfenster aufgeteilt werden. Beträgt die Laufdauer eines PRIMA-Beitrages weniger als fünf Jahre, so verkürzt sich die maximale Dauer der Gastaufenthalte anteilmässig.

⁴ Gesuchstellerinnen, die nach dem Doktorat oder der äquivalenten Qualifikation nicht die Institution gewechselt haben, müssen im Gesuch einen Gastaufenthalt im Sinne von Absatz 1 einplanen. Im Übrigen kann ein Gastaufenthalt bei der Gesuchstellung oder während des Beitrages im Rahmen des bewilligten Budgets beantragt werden.

⁵ Jedem Antrag auf einen Gastaufenthalt ist ein Einladungsschreiben für die entsprechende Gastinstitution beizulegen, welches die Anforderungen für die Dauer des Aufenthaltes von Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b für die Dauer des Aufenthaltes als erfüllt bestätigt.

Artikel 10 Anrechenbare Kosten: Salär

¹ Ein PRIMA-Beitrag umfasst das Salär inkl. Sozialabgaben der Beitragsempfängerin. Der SNF legt die Höhe des Salärs in Absprache mit der Forschungsinstitution und nach den dort üblichen Lohnansätzen für vergleichbare Qualifikationen fest.

² Der SNF kann einen maximalen Ansatz für das Salär vorschreiben.

³ Dauer und Höhe der Lohnfortzahlung bei einer Verlängerung des PRIMA-Beitrags gemäss Artikel 3 Absatz 3 richten sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement, namentlich nach den Ziffern. 7.10 bis 7.12.

Artikel 11 Anrechenbare Projektmittel

Zusätzlich zum Salär der Beitragsempfängerin sind die nachfolgend aufgeführten Projektmittel anrechenbar. Deren maximale Höhe beträgt CHF 750'000 für fünf Jahre. Beträgt die Laufdauer des PRIMA-Beitrags weniger als fünf Jahre, so reduziert sich der Maximalbetrag anteilmässig.

Anrechenbar sind:

- a. Saläre von Mitarbeitenden, deren Stellen der SNF bewilligt;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung des bewilligten Projekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);
- c. Direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen;
- d. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- f. Kosten für Karrieremassnahmen;
- g. Kosten für Gleichstellungsmassnahmen;
- h. Kosten für die Mobilität der Beitragsempfängerin;

Artikel 12 Beschäftigung von Mitarbeitenden

¹ PRIMA-Beitragsempfängerinnen können Mitarbeitende beschäftigen. Es gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

² Für beantragte Doktorandenstellen muss die Betreuung durch die zuständige Stelle der Institution sichergestellt bzw. der ordentliche Abschluss der Dissertation gewährleistet sein, namentlich in Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Anstellung der Beitragsempfängerin.

4. Gesuchstellung und weitere Beiträge des SNF: Beschränkungen

Artikel 13 PRIMA-Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF

¹ Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum eingegeben werden, für welchen keine anderen

- a. Projektbeiträge in der Projektförderung, Sinergia und bei den Programmen des SNF beantragt, bewilligt oder laufend sind;
- b. Karrierebeiträge des SNF beantragt sind.

Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens.⁴

⁴ Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018, in Kraft ab sofort.

² Eine parallele Gesuchstellung bei Postdoc.Mobility ist ausschliesslich für Gesuche um einen Rückkehrbeitrag möglich.

³ Liegt eine unzulässige parallele Gesuchseingabe vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

⁴ Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung und während der gesamten Laufzeit eines PRIMA-Beitrags können keine anderen Beiträge in der Projektförderung, Sinergia und bei den Programmen des SNF beantragt werden. Die Gesuchstellung für eine Förderung nach Ablauf eines PRIMA-Beitrags ist möglich.

⁵ Beitragsempfängerinnen können keine weiteren Karrierebeiträge des SNF beantragen. Eine Ausnahme bilden die Eccellenza Professorial Fellowships, für die frühestens nach 18 Monaten seit Beginn eines PRIMA-Beitrages ein Gesuch eingereicht werden kann. Im Falle der Zusprache eines Eccellenza Professorial Fellowships fällt der PRIMA-Beitrag mit deren Antritt dahin und bereits ausbezahlte und noch nicht verbrauchte Mittel sind dem SNF zurückzuerstatten.

Artikel 14 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

Gesuchstellerinnen, deren Gesuch abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um einen PRIMA-Beitrag einreichen.

5. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 15 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Hauptkriterien kommen zur Anwendung:

- a. Potenzial und Motivation der Gesuchstellerin für eine akademische bzw. akademisch-klinische Karriere, insbesondere hinsichtlich einer Berufung auf eine Professur; und
- b. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität und Aktualität des Forschungsprojekts, insbesondere im Hinblick auf innovative Forschungsziele ausserhalb des «Mainstreams».

³ Folgende weitere Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin;
- b. Werdegang sowie retrospektive und prospektive Mobilität der Gesuchstellerin;
- c. Wissenschaftliche Unabhängigkeit der Gesuchstellerin an der gewählten Forschungsinstitution und des Forschungsprojekts;
- d. In Aussicht gestellte Unterstützung der Forschungsinstitution und zugesicherte Förderung der Karriere der Gesuchstellerin;
- e. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit und Erfolgchancen des Forschungsprojekts;
- f. Eignung der Forschungsinstitution für die Durchführung des Forschungsvorhabens
- g. gegebenenfalls Mehrwert der beantragten Mobilität für die Karriere der Gesuchstellerin und für das Forschungsprojekt.

Artikel 16 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Das Auswahlverfahren der Gesuche erfolgt in zwei Phasen. In Phase 1 wird über die Zulassung zur Phase 2 entschieden. Den für Phase 2 nicht zugelassenen Gesuchstellenden wird die Ablehnung in Form einer Verfügung eröffnet.

² In Phase 2 werden die Gesuchstellerinnen zu einem persönlichen Interview eingeladen. In begründeten Fällen (z.B. bei weiter Anreise) kann auf Antrag das Interview über eine Videokonferenz geführt werden.

³ Die Gesuchstellerinnen stellen ihr Forschungsprojekt sowie ihre Karrierepläne anlässlich des Interviews mündlich vor und beantworten die Fragen der Evaluationsgremien.

⁴ Die Entscheide der Phase 2 werden den Gesuchstellerinnen in Form einer Verfügung eröffnet.

6. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 17 Beiträge, Beitragsbeginn und Anpassungen

¹ PRIMA-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² PRIMA-Beiträge können in der Regel frühestens zehn Monate nach dem Eingabetermin freigegeben werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Beabsichtigte Änderungen bezüglich der beschriebenen Forschungsarbeiten und Durchführungsbedingungen, insbesondere betreffend die Forschungsinstitution, müssen dem SNF vorgängig gemeldet werden. Ist ein Antrag auf Änderung begründet, kann der SNF die Anpassung des Beitrags bewilligen.

Artikel 18 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

Verzichtet die Beitragsempfängerin auf den PRIMA-Beitrag oder muss sie die Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so hat sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrages muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 19 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin ist zur periodischen Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet.

² Namentlich sind nach Projektbeginn jährlich wissenschaftliche und finanzielle Berichte sowie Output-Daten einzureichen.

³ Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

7. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Gewährung von Marie Heim-Vögtlin-Beiträgen vom 12. Dezember 2007 wird per 25. Januar 2017 aufgehoben. Die unter dem aufgehobenen Reglement bewilligten Beiträge und die mit diesen verbundenen Rechte und Pflichten gelten fort. Namentlich besteht im Rahmen der laufenden Beiträge die Möglichkeit von Gesuchen um Beiträge an Kinderbetreuung, Kongress- und Forschungskosten sowie um Beitragsverlängerungen weiter.